



Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Wegen der besseren Lesbarkeit wird jedoch nur die männliche Form verwendet.

## Satzung

### §1

Der unter dem Namen Intrup-Niederlengericher Schützenverein seit dem Jahre 1884 bestehende Verein ist seit dem 28.11.1951 in das Vereinsregister Nr. 285 beim Amtsgericht Tecklenburg eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports, die Erziehung der Jugend im sportlichen Sinne und die Pflege heimatlichen Brauchtums und der Tradition. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Schützenhauses und einer Schießsportanlage, durch regelmäßiges Schießtraining und die Beteiligung an Schießwettbewerben und deren Ausrichtung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §2

Der Verein hat:

- aktive Mitglieder über 18 Jahre
- jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Jedes neu aufgenommene Mitglied kann auf Wunsch Einsicht in die Satzung und die Geschäftsordnung erhalten. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung und die aktuelle Geschäftsordnung zu akzeptieren. Personen, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

### §3

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die beschlossenen Beiträge zu zahlen.

### §4

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Schriftführer und ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

### §5

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Generalversammlung.

### §6

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer. Sie sind an die Beschlüsse der Generalversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. und / oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein in allen rechtlichen Angelegenheiten.

### §7

Die interne Führung des Vereins obliegt dem Gesamtvorstand. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1.) dem Vorstand,
- 2.) dem stellvertretenden Kassierer,
- 3.) dem stellvertretenden Schriftführer,
- 4.) den Schießwarten,
- 5.) den Beisitzern,
- 6.) den Offizieren,
- 7.) dem Vorsitzenden des Festausschusses
- 8.) dem Teamleiter des Ehrenmalkommandos
- 9.) dem amtierenden König

Der 1. oder 2. Vorsitzende kann weitere beratende Vereinsmitglieder zu den Sitzungen einladen. Diese haben aber kein Stimmrecht.

### §8

Die Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Scheidet der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Gesamtvorstand befugt, bis zur Beendigung der Amtsperiode einen Nachfolger einzusetzen.

## §9

Der Vorstand beruft die Mitglieder des Gesamtvorstandes zur Sitzung ein. Eine Sitzung muss auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Gesamtvorstandes einberufen werden.

## §10

Am Anfang eines jeden Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auch dem 1. Vorsitzenden einberufen werden. Sie müssen auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt. Die Generalversammlung entscheidet über ....

1. ..die Wahl des Vorstandes,
2. ..die Wahl des Gesamtvorstandes,
3. ..die Wahl der Offiziere,
4. ..die Wahl der Kassenprüfer,
5. ..die Entlastung des Vorstandes,
6. ..die Änderung der Satzung,
7. ..den Ausschluss von Mitgliedern,

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Die Satzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden. Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt vier Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Über die Generalversammlung ist von dem 1. oder 2. Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Vorsitzenden für die Mitglieder zu hinterlegen. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind spätestens zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu erheben.

## §11

Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.

Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## §12

Beim jährlichen Schützenfest wird der Schützenkönig durch einen Schießwettbewerb ermittelt.

Schützenkönig/in können alle volljährigen Mitglieder werden. Es steht dem Schützenkönig bzw. der Schützenkönigin frei, wen er / sie zur Königin bzw. zum Prinzgemahl bestimmt. Das Königspaar wird durch den Verein mit einem Königsgeld unterstützt.

Lehnt der beste Schütze/die beste Schützin seine/ihre Proklamation als Schützenkönig/in ab, so steht dem Gesamtvorstand die Entscheidung darüber zu, welcher von den nächstbesten Schützen als König/in proklamiert wird.

## § 13

Das praktische Leben im Verein und die zu bewahrenden Traditionen sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Änderungen zur Geschäftsordnung sind nur im Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

## § 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung des Sports und der Heimatpflege zu verwenden hat.

Lengerich, im Januar 2018

